

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Wer einen Angehörigen pflegt benötigt trotzdem auch einmal einen Urlaub oder muss eigene Termine wahrnehmen. Auch im Krankheitsfall besteht oft die Sorge, wie der Pflegebedürftige trotzdem gut versorgt wird. Für diese Fälle gibt es die Verhinderungspflege.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung:

- Die pflegebedürftige Person hat min. Pflegegrad 2.
- Die antragsberechtigte Person muss über einen Zeitraum von min. 6 Monaten zu Hause gepflegt worden sein.

Weiterhin zu beachten:

- Verhinderungspflege kann für max. sechs Wochen (42 Tage) pro Jahr beansprucht werden.
- Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Verhinderungspflege bis max. 1.612 € pro Jahr.
- Es muss kein Antrag im Voraus gestellt werden. Sie können die Leistung mit der Abrechnung nachträglich beantragen.
- Die Verhinderungspflege muss nicht explizit begründet werden und es besteht auch keine Nachweispflicht (z.B. Urlaubsbuchung).
- Ist die Ersatz-Pflegeperson mit dem Antragsberechtigten bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert wird nur ein reduzierter Betrag gewährt, dieser liegt beim 1,5 fachen des Pflegegeldes. Bei Erzielung von Erwerbseinkommen durch die Ersatz-Pflegeperson entfällt diese Einschränkung.
- Bei stundenweiser Verhinderungspflege (unter 8 Std./Tag) reduziert sich der Anspruch der Tage pro Jahr nicht.
- Bei stundenweiser Verhinderungspflege erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Informieren Sie sich unbedingt detailliert bei Ihrer Pflegekasse über die Richtlinien und sprechen Sie die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege im Vorfeld ab. Insbesondere sind andere Regelungen im Fall von Kurzzeitpflege zu beachten.